

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Publicity Teams

### 1 Geltung

Die Leistungen, Angebote und Lieferungen der innerhalb des Publicity Teams tätigen Kooperationspartner – Daniela Franka Tün-te und Matthias in der Weide - (im folgenden Auftragnehmer genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

### 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und alle Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen und Datenmaterial. Der Kunde beschreibt detailliert sein Anforderungsprofil bezüglich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
- 3.2 Sofern der Kunde sich verpflichtet hat, dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese dem Auftragnehmer umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt sicher, dass der Auftragnehmer die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 3.3 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 3.4 Voraussetzung für die Realisierung, d. h. die endgültige Erstellung oder Veröffentlichung, ist die vorherige Abnahme durch den Kunden. Diese erfolgt unverzüglich nach Zusendung der jeweiligen (Layout-)Vorlage. Durch die Abnahme erklärt sich der Kunde verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dementsprechend das Risiko eventuell noch vorhandener Schreib- oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten.
- 3.5 Nach Abnahme der Vorlage erfolgt die Realisierung der vereinbarten Maßnahmen. Vom Kunden nachträglich geforderte Änderungen, Auftragsabweichungen oder Korrekturen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

### 4 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich des Auftragnehmers tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Der Auftragnehmer hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn der Auftragnehmer aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

### 5 Termine

- 5.1 Die Vertragsparteien legen Termine nach Möglichkeit schriftlich fest. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Abs. 2 des BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine) sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 5.2 Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (Punkt 6.3) oder auf Grund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte) hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten und berechtigen den Kunden nicht zum Schadenersatz. Der Auftragnehmer kann das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauschieben. Der Auftragnehmer wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 5.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern, Betriebsstörungen, Streiks, Aussparungen und sonstige Arbeitskämpfe.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, notwendige Betriebsunterbrechungen für Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen. Soweit möglich werden diese dem Kunden rechtzeitig angekündigt. Der Kunde kann aus derartigen Betriebsunterbrechungen keine Rechte herleiten.
- 6 **Leistungsänderungen**
  - 6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann der Auftragnehmer von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
  - 6.2 Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt der Auftragnehmer, dass zu erbringende Leistungen auf Grund der Änderung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt der Auftragnehmer dem Kunden dies mit. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen.

- 6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches teilt der Auftragnehmer dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen mit. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlages über die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 6.6 Die vom Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und ggf. der Dauer der auszuführenden Änderungen zzgl. einer angemessenen Anlauffrist verschoben.
- 6.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwendungen werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung des Auftragnehmers berechnet.

### 7 Vergütung

- 7.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz des Auftragnehmers mehr als 25 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann der Auftragnehmer eine Handling Fee in Höhe von 15% erheben.
- 7.2 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze des Auftragnehmers, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 7.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung des Auftragnehmers getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen Zahlung einer Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 7.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.5 Vergütungen für einmalige Leistungen werden unverzüglich nach deren Erbringung fällig. Der Auftragnehmer ist be-

- rechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe von einem Drittel der Auftragssumme zu verlangen. Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt netto Kasse zu zahlen.
- 7.6 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, kann der Auftragnehmer die Leistung von einer Vorauszahlung der gesamten Vergütung bzw. einer Sicherheitsleistung abhängig machen und nach erfolglosem Ablauf einer von ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.7 Wiederkehrende Vergütungen sind monatlich bis zum 15. des Monats für den die Vergütung erfolgt zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nutzungsabhängige und variable Entgelte werden nachträglich abgerechnet und sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu begleichen.
- 7.8 Der Kunde darf nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- ## 8 Zahlungsverzug
- 8.1 Hält der Kunde die Zahlungsfristen unter Punkt 7.5 und Punkt 7.7 nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall werden die Rechnungsforderungen mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst.
- 8.2 Verträge, die wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, kann der Auftragnehmer fristlos kündigen, wenn der Zahlungsverzug länger als zwei Monate andauert und der Kunde zuvor unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit gemahnt wurde.
- ## 9 Rechte
- Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gewährt der Auftragnehmer dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.
- 9.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen, die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwenden.
- 9.3 Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Der Auftragnehmer kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Urheberrecht.
- ## 10 Rücktritt
- Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- ## 11 Haftung
- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 11.2 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Auftragnehmer insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.3 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.
- 11.4 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Auftragnehmer nicht.

## 12 Geheimhaltung, Referenzen

- 12.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des geschlossenen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 12.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnen Erkenntnisse.
- 12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 12.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 12.5 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Auftragnehmer darf den Kunden auf seiner Website und in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Der Auftragnehmer darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunden kann ein dem entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## 13 Schlichtung

- 13.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eingehende Erörterung zwischen den Parteien herbeizuführen.
- 13.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg

beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

- 13.3 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 13.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Vertragsparteien, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer des Schlichtung und ggf. der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

## 14 Kündigung von Dauerverträgen

- 14.1 Verträge können von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden, soweit sie wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben.
- 14.2 Eine ordentliche Kündigung ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin zugehen.
- 14.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 15.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen ist der Sitz des Auftragnehmers.

## Das Publicity Team ist eine Kooperation von

Daniela Franka Tünte  
Coerdestraße 12  
48147 Münster

Matthias in der Weide  
Kleine Turmstraße 6  
48151 Münster